

Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 8. May 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Beschluß.

Fünf und neunzigste Sitzung.

Weimar, den 16ten April 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Aus dem höchsten Decrete vom 24sten Nov. 1820., das Großherzogl. Kammervermögen betreffend, (frühere Bezl. M. 5. S. 409—411. dies. Bl.) geschah noch ausführlicher Vortrag zu I. dieses höchsten Decretes: den Verkauf des Kammerguthes Hochstedt betreffend; der Landtag konnte jedoch gegenwärtig ein solches Geschäft nicht für rathlich halten;

zu IV. das. die Concessions-Gelder betreffend, welche bisher zur Großherzoglichen Kammerkasse flossen, künftig aber, gegen ein Aversional-Quantum von 164, rthlr. jährlich zur Landschafftsklasse übergeben sollen. Der Landtag vereinigte sich dahin, daß diese Abgaben vom Jahre 1822. an, der allgemeinen Besteuerung wegen, gänzlich wegfallen müßten, daß dafür ein jährliches Aversional-Quantum von 1600 rthlr. an Großherzogl. Kammerkasse zu zahlen sey, wegen Entschädigung der wegfallenden Kammer-Sporteln aber keine Vergütung zugestanden werden könne; und endlich, daß künftig Concessionen

aller Art, so weit sie mit den Innungen in Berührung kämen, zu Aufhülfe der letztern, möglichst zu beschränken wären, für diejenigen Concessionen aber, welche künftig noch ertheilt werden müßten, keine jährliche Abgabe, sondern ein für alle Mal eine höhere Summe bey der ersten Verleihung zur Landschafftsklasse zu entrichten seyn werde.

Beym Vortrage eines höchsten Decretes vom 14ten April 1821., noch einige kleine Verwilligungen betreffend (Bezl. T. 5.) wurde

zu I. die Verwilligung einer Fournage-Ration an jeden der beyden Thierärzte zu Jena und Weimar, durch 24. Stimmen gegen 1. beschloffen, zugleich aber auch der Antrag, daß die Ertheilung der Physicats-Stellen künftig von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß der Anzustellende die Thierarzneykunde zu Jena gehört und bey'm Examen in solcher gut bestanden habe. — Die weiter empfohlene Zurückächtigung der Veterinär-Anstalt zu Jena glaubte man einem künftigen Landtage vorbehalten zu müssen.

Die bey 2. jenes höchsten Decretes in Antrag gebrachte Besoldungserhöhung

des Impost-Controleurs im Neufstädtschen Kreise hielt der Landtag nicht für nöthig.

Hinsichtlich der unter 3. erwähnten Dienstverhältnisse des Kriegskassediener's fand der Landtag zwar nothwendig, daß der gegenwärtige Diener dem Landschaffts-Collegium ganz wieder überwiesen werden müsse, glaubte aber, daß er seine, bereits bey'm Kriegskasse-Etat mit aufgenommene Besoldung, ferner aus dieser Kasse beziehen könne, und daß seine Geschäfte bey Großherzogl. Landes-Direction, ohne daß eine neue Besoldung nöthig seyn werde, von einem des dort angestellten unteren Polizey-Personals zu besorgen seyn dürften.

Diese sämtlichen Beschlüsse zu 1—3. wurden in die Etats-Schrift verwiesen.

Auf das höchste Decret vom 10ten April 1821., die Kettenzieherlöhne bey Vermessungen betreffend (Bepl. V. 5.) nahm der Landtag das Reglement vom Jahre 1730., nach welchem die Kettenzieher von den Gemeinden zu stellen sind, als ein in Zukunft für das ganze Großherzogthum geltendes Gesetz an, und war der Rechnung, daß auch ohne dieses Gesetz die Ueberrahme jener Last von denjenigen, zu deren Gunsten die Vermessung erfolge, in der höchsten Billigkeit beruhe und in dem alt-Eisenachischen Kreise um so weniger zu bezweifeln sey, weil dort, nach einem ältern Gesetze, die Grundstücksbesitzer sogar den dritten Theil aller Messungskosten tragen sollten, worauf aber jetzt nicht mehr bestanden werde.

Die Anforderung mehrerer neu-Weimarischen Gemeinden wegen Vergütung der Kriegslasten von der Zeit ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthume, bis dahin, wo deren Steuern von Großherzogl. Kammer an die Landschafftskasse übergegangen sind, worüber das höchste Decret vom 8ten März 1821. (Bepl. V. 5.)

in Vortrag kam, veranlaßte eine ausführliche Berathung, deren Resultat dahin gieng, daß jene Vergütung aus der Landschafftskasse in keinem Falle geleistet werden könne, weil in solche während jener Zeit durchaus keine Abgaben aus jenen Ortschaften gestossen wären, und daß daher entweder die Großherzogliche Kammer, die verlangte Vergütung werde zu tragen haben, oder wenn auch diese, weil sie ebenfalls keine Kriegsabgaben aus jenen Orten erhoben habe, nicht für dazu verbunden gehalten werden könne, eine Vergütung überhaupt nur in sofern eintreten werde, als solche von den hohen Mächten, deren Truppen versetzt worden, erfolge. Ueber beyde vorerwähnte Gegenstände wurde die Erklärungschrift Bepl. W. 5. beschloffen.

Ein ausführlicher Vortrag aus einem höchsten Decrete vom 25ten Januar 1821., die bisher bestandenen Wasser- und Uferbaukassen, und ein neues Regulativ über die Verbindlichkeit zu Bestreitung der Wasser und Uferbau betreffend, (Bepl. X. 5.) veranlaßte die Beschlüsse, welche aus der beßhalb abgegebenen Erklärungschrift (Bepl. Y. 5.) näher hervorgehen.

Endlich wurden noch in der heutigen Sitzung vorgetragen:

1) ein höchstes Decret vom 13ten April 1821. die Zollverhältnisse im Amte Allstedt betr.,

2) ein dergleichen von demselben Tage, die Dismembration geschlossener Bauerngüther betr. (Bepl. Z. 5.) auf die Erklärungschrift vom 29ten März dieses Jahres zu No. VI. (S. 313. d. Bl.),

3) ein höchstes Decret vom 6ten April dieses Jahres, die noch unvergüteten älteren Kriegsforderungen in den ehemaligen Hessischen, Erfurt-Blankenhaynschen und reichsrit-

terschaftlichen Landestheilen betr.
(Begl. A. 6.),

4) ein dergleichen von demselben Tage
(Begl. B. 6.),

a) die Errichtung einer Sparkasse betr., auf die Erklärungsschrift vom 3ten Januar dieses Jahres (S. 55. dieses Blatts),

b) die Abgaben an die Waisen-Anstalten betr.,

c) die Wittwen = Pensionen betr. auf die anderweite Erklärung vom 21sten März dieses Jahres (S. 339 dies. Bl.).

Bei diesen sämtlichen höchsten Decreten fand sich gegenwärtig nichts weiter zu erinnern.

Sechs und neunzigste Sitzung,

den 16ten April Nachmittags.

Gegenwärtig 24. Abgeordnete.

Die Beschwerde des Patrimonial-Amtes Wölkershausen wegen der Kriegsschulden-Eiligungssteuer, welche in diesem Amte aus einem bloßen Versehen eingeführt und daher auch mit Unrecht an das Großherzogthum überwiesen worden seyn soll, kam durch den 3ten Punkt des höchsten Decretes vom 10ten December 1820. (S. 57. dies. Bl.) und durch eine neuerliche Eingabe aus jenem Amte, durch welche die Verhältnisse jener Steuer ausführlich und klar entwickelt waren, nochmals in Vortrag; der Landtag beschloß, sich deshalb in der Intercessional-Schrift, die darüber nähere Auskunft geben wird, zu verwenden.

Hierauf geschah Vortrag von dem, nach der erfolgten Vereinigung aller Landeschulden in Eine Gesamtschuld, umgearbeiteten landschaftlichen Kassen =

Etat. Die neu angenommene, viel übersichtlichere Form wurde mit lebhaftem Danke gebilligt.

Die auffallend hohe und mit dem Kräfte des Landes in keinem Verhältnisse stehende Summe der Pensionen bestimmte zu dem Antrage, daß die jetzt, statt der früheren im Ganzen zur Großherzoglichen Kammerkasse gezahlten Summe, übernommenen Pensionen, nur auf die Namen der jetzigen Empfänger übernommen würden, damit auch hierbei nach und nach eine Ersparniß für die landschaftlichen Kassen eintreten könne. Wegen des Betrags der künftigen an Staatsdiener zu verwilligenden Pensionen, glaubte der Landtag, diejenigen Vorschläge thun zu dürfen, welche aus der demnächst abzudruckenden Erklärungsschrift über die Kassen-Etats zu entnehmen sind.

Hierauf wurden noch folgende Posten als solche vorgetragen, auf welche bey dem neuen Etat Rücksicht zu nehmen sey:

1) 1000 rthlr. zu Verbesserung der Fundbücher, besonders im Eisenachischen,

2) 2030 rthlr. Mehraufwand bey den vorgenommenen Vermessungen, bereits vorgeschossen aus landschaftlichen Kassen,

3) 105 rthlr. für das Nivellement der Gramme,

4) 140 rthlr. Defect bey der Eisenachischen Landsturms-Kasse,

5) 870 rthlr. jährliches Tranksteuer-Aequivalent wegen der von Groß- u. Klein-Neuhausen, Ellerleben etc. nun zur Landschaftskasse übergegangenen Tranksteuer,

6) 1500 rthlr. Aversional-Quantum an Großherzogliche Kammer für die schon in den Jahren 1815., 1816. und 1817. im Eisenachischen Kreise entbehrte Tranksteuer.

Bei 1 — 5. fand sich kein Bedenken, diese Posten in den Ausgabe-Etat aufzunehmen, jedoch wünschte man bey 1 den Vorbehalt, daß dem künftigen Landtage vor

gelegt werden möge, was mit dieser Summe bewirkt worden.

Bay 6. wurden zwar Zweifel darüber erhoben: ob diese Anforderung jetzt noch, und nachdem immittelst so manche neue Verwilligung zum Besten Großherzoglicher Kammerkasse eingetreten sey, statt finden könne? Da man sich jedoch überzeugte, daß die Deputation der alten Lande im Jahre 1816. diese Vergütung ausdrücklich zugesichert habe, und daß später bey keiner der neueren Verwilligungen solche in Anrechnung gebracht worden, so wurde durch überwiegende Stimmenmehrheit deren Aufnahme in den Ausgabe-Etat, zugleich aber auch der Antrag beschloffen, daß Nachforderungen dieser Art künftig nicht mehr eintreten möchten.

Alle Summen, welche hiernach und nach den früheren Beschlüssen des Landtags als neue Verwilligungen erscheinen, wurden nun sofort in ein Exemplar des neu umgearbeiteten Hauptlandschafft = Kasse = Etats aufgenommen; die Sitzung aber nach 10 Uhr Abends geschlossen.

Sieben und neunzigste Sitzung,

den 17ten April 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Der Vortrag des höchsten Decretes vom 10ten April 1821., den Entwurf einer allgemeinen Junfordnung betreffend (Weyl. C. 6.) und die darüber angestellten Beratungen füllten den größten Theil der heutigen Sitzung aus. Aus den verschiedenen Discussionen gieng die große Schwierigkeit hervor, ein solches, in alle Verhältnisse des bürgerlichen Vereins so tief eingreifendes Gesetz für alle so sehr von einander verschiedenen einzelnen Landestheile gleich passend zu entwerfen. Wenn solches daher vom Landtage auch noch jetzt als ein

wohl gelungenes Werk anerkannt wurde, so war es doch nicht möglich, es für ein vollkommenes und über alle Bemerkungen erhabenes zu erklären.

Die endlich auf jenes höchste Decret gefaßten Beschlüsse ergiebt die deshalb erstattete Erklärungsschrift (Weyl. D. 6.)

In Beziehung auf den landschafftlichen Klassen = Etat wurde noch Einiges über die aus landschafftlichen Mitteln zu zahlenden Auslösungen und Remunerationen besprochen; sodann aber wurden folgende Gegenstände vorgetragen:

1) eine Beschwerde des Tischlermeisters Pechmann zu Schmieritz wider die Tischler-Innung zu Neustadt a/D. wegen verweigerten Aufnehmens eines Lehrlings, — des Befehls Großherzogl. Landes-Direction ungeachtet; — dieses Anbringen mußte nach §. 112. des Grundgesetzes zurück gewiesen werden;

2) eine Vorstellung der Schuhmacher-Innung zu Ilmenau, daß a) ihr wieder Schaugelder gestattet und b) gegen ausländische Meister Retorsion eintreten möge;

3) Beschwerde eines Müllerers zu Stadtsulza, wegen des bey ausländischen Rahlgästen eintretenden Zolls;

4) ein Antrag, daß an Dörfer nicht die Erlaubniß zu Jahr- und Viehmärkten ertheilt werden möge.

Zu 2 — 4. wurde beschloffen, sich, den Anträgen gemäß, jedoch bey 2. nur nach dem Gesuche unter b. in der Intercessional-Schrift zu verwenden.

Endlich kamen noch zwey höchste Decrete in Vortrag:

1) vom 14ten April 1821., die neue Post = Ordnung betreffend (Weyl. E. 6.) auf die Erklärungsschrift vom 5ten Jan. 1821. (S. 53. dieser Bl.) — wobey sich nichts weiter zu erinnern fand;

2) vom 13ten April 1821. die Land-

Landtschaft auf das Ritterguth München betreffend (Weyl. F. 6.), worauf eine abfällige Erklärung mit der Rechtfertigung, wegen einer früheren, scheinbar entgegen stehenden Ansicht, wie die Weyl. G. 6. näher ergiebt, beschlossen wurde.

Acht und neunzigste Sitzung,

vom 17ten April 1821. Nachmittags.

Gegenwärtig 25 Abgeordnete.

Die landschaftlichen Kaffe=Etats für die Jahre 1821. und 1822. wurden nochmals durchgegangen, sodann aber wurde die deshalb zu erstattende Erklärungsschrift verlesen und nachdem die am Schlusse derselben aufgenommenen Punkte einzeln erläutert und besprochen worden waren, genehmigt. Ueber Denselben giebt die Beilage H. 6. mit den Unterbeilagen a. und b. nähere Auskunft. Die Sitzung endete Abends 9 Uhr.

Neun und neunzigste Sitzung,

den 13ten April 1821.

Gegenwärtig 25 Abgeordnete.

Ein ausführlicher Vortrag über die Wirksamkeit des Rechnungsausschusses im Jahre 1819., die von selbigem bey den einzelnen Rechnungen und namentlich bey der Eisenachischen Kreisfasserrechnung, gestellten Erinnerungen und die auf letztere später erfolgten schriftlichen Erläuterungen, erneuerten den Wunsch der baldigen Vereinigung beyder Sectionen des Großherzoglichen Landtschafts=Collegiums, und man beschloß folgen in der Erklärungsschrift, durch welche die Wahl des neuen Rechnungsausschusses (S. 335. dieser Bl.) angezeigt wird, nochmals auszusprechen.

Das die fernere Wirksamkeit jenes Ausschusses betrifft, so sprach sich der Wunsch aus, daß demselben die richtig erfolgte Amortisation der abzuzahlenden Schulden, so wie die Abzahlung derjenigen, zu deren Bezahlung neue contrahirt worden, durch Verlegung der eingelösten Documente, die dann sofort zu kassiren wären, nachgewiesen werden möchte. Der Landtag wünschte, daß der dießjährige Rechnungsausschuß, wegen einer solchen künftig zu treffenden Einrichtung, mit dem Großherzogl. Landtschafts = Collegium Rücksprache nehmen möchte.

Hierauf wurden folgende höchste Decrete vorgetragen:

1) vom 13ten d. M., die Sporteln und Unkosten bey Besetzung neuer Pfarr- und Schulstellen betr. (Weyl. J. 6.) auf den in der Erklärungsschrift über das Communal = Wesen vom 10ten d. M. ausgesprochenen Wunsch wegen Minderung jener Kosten (f. S. 392 u. 393. d. Bl.): Der Landtag verehrte es dankbar, daß dieser Gegenstand bereits früher die höchste Berücksichtigung gefunden hatte;

2) ein höchstes Decret vom 16ten d. M. (Weyl. K. 6.) durch welches die, wegen Stellung und Erhaltung des Militärs und wegen der Gené'd'armée in der Erklärungsschrift vom 15ten d. M. (S. 425 u. 426. d. Bl.) ausgesprochenen Ansichten und Anträge genehmigt wurden;

3) ein dergleichen vom 16ten d. M. (Beilage L. 6) welches die Erklärung vom 13ten d. M. (f. S. 396 u. 397. d. Bl.) Baubegnadigungen und sonstige Steuererlasse betr. durchgehends genehmigt;

4) ein dergleichen von demselben Tage den Mehraufwand bey der Erweiterung des Irrenhauses zu Jena und verschiedene andere Gegenstände betr. (Beilage M. 6.) wodurch die desfallsige Erklärungsschrift vom 10ten d. M. (S. 373 u. 374.

b. Bl.), ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt wird;

5) ein bergleichen vom 16ten d. M., die Brand-Assurations-Anstalt betr., (Beilage N. 6.) ebenfalls ganz befällig auf die deßhalb unter'm 13ten d. M. anderweit abgegebene Erklärungsschrift (S. 402 u. 403. dies. Bl.)

Der Landtag fand überall nichts weiter zu erinnern.

Hundertste Sitzung,

den 19ten April 1821. Mittags 12. Uhr.

In Gegenwart von 23. Abgeordneten.

Nach erfolgtem Vorlesen mehrerer, bereits früher bey den betreffenden Gegenständen angezogenen Erklärungsschriften, wurde die, nach den in mehreren Sitzungen bey verschiedenen Gegenständen gefassten Beschlüssen, entworfene Intercessionalschrift (Beilage O. 6.) vorgelesen und genehmigt; der darin aufgenommene Punkt wegen des Gesuchs des Orts Berga im Neustädtischen Kreise: daß er unter die Zahl der Städte gerechnet werden möge, war auf den deßfalligen Antrag erst heute beschloffen worden.

Ein hierauf durch ein schriftliches Verbot gestellter Antrag: daß jetzt, nach erfolgtem Zusammenwerfen aller Schulden, die zu Deckung der übermäßigen Schulden bisher bestandenen Abgaben wegfallen müßten, wurde, als dem ausdrücklich und auf den triftigsten Gründen beruhenden Beschlusse: daß in diesem Jahre alle bisherige Abgaben fortbestehen müßten, widersprechend, durch 21. Stimmen gegen 2. verworfen.

Das wiederholte Pensions-Gesuch der Wittwe eines angesehenen Staatsdieners, konnte aus dem Grunde bey'm Landtage nicht berücksichtigt werden, weil jener

Staatsbeamte schon früher verstorben war, als derjenige Landestheil, dem er allgemein anerkannte treue und nützliche Dienste geleistet hatte, mit dem Großherzogthume vereinigt worden war, und weil weder eine gesetzliche Bestimmung nachgewiesen worden, nach welcher er unter seiner frühern Regierung hätte pensionirt werden müssen, noch gegenwärtig eine Empfehlung seines Gesuchs von Seiten Sr. K. H. vorlag.

Folgende höchste Decrete kamen noch in Vortrag:

1) das vom 17ten d. M. die neue Besteuerung betr. (Beilage P. C.), wodurch die deßfallig-1 Erklärungsschriften vom 26sten März d. J. (S. 301. dies. Bl.) und vom 15ten April d. J. (S. 408. d. Bl.) genehmigt wurden;

2) das vom 16ten d. M. (Beilage Q. 6.) die unter'm 13ten d. M. (S. 369. Nr. 36. d. Bl.) angezeigte Wahl des ständischen Ausschusses zu Ausgleichung der ständischen und der Kommunal-Verhältnisse in den neuen Landestheilen, genehmigend,

3) das vom 16ten d. M. Kriegs- und Etapen-Aufwand betr. (Beilage R. 6.) wodurch die deßfallige Erklärungsschrift vom 12ten d. M. (S. 381. ff. d. Bl.) durchgehends genehmigt wird,

4) das vom 16ten d. M. die Nachzahlung an die Gebrüder Berger zu Neustadt betr. (Beilage S. 6.) auf die Erklärung vom 15ten d. M. (S. 389. d. Bl.),

5) das vom 16ten d. M. (Bepl. T. 6.) die landesfürstliche Sanction ertheilend auf die Erklärung vom 6ten dieses Monats (S. 349. d. Bl.) wegen des Magazin-Verlustes im Eisenachischen in den Jahren 1816. und 1817.,

6) das definitive höchste Decret vom 16ten dieses Monats wegen des neuen Impost-Regulativ's (Bepl. U. 6.).

Hierbey fand sich überall nichts zu erinnern; allein bey dem

7) vorgetragenen höchsten Decrete vom 16ten dieses Monats, die neue Deposital-Ordnung betr. (Beyl. V. 6.) entstanden zweyerley Meynungen; die eine: daß die früheren Anträge, wenigstens zum Theil zu wiederholen; die zweyte: daß den in diesem höchsten Decrete ausgesprochenen Ansichten beizutreten und nur dahin anzutragen sey, daß die Landschafftsklasse bloß verpflichtet werde, Summen von 25 rthlr. oder mit 25 theilbar, anzunehmen. Die letzte Ansicht wurde durch 12 Stimmen gegen 10 (ein Mitglied hatte sich entfernt) angenommen, daher die anderweite Erklärungsschrift Beylage W. 6.

Hundert und erste Sitzung

den 21sten April 1821.

Gegenwärtig 24 Abgeordnete.

Die Sitzung begann erst nach 12 Uhr Mittags. Folgende, gestern und heute eingegangenen, höchsten Decrete wurden verlesen:

1) vom 20sten April 1821. (Beyl. X. 6.) betreffend,

a) den Entwurf einer Junftordnung,

b) die Cinquartierungs-Bergütung an Weimarische Unterthanen aus dem Jahre 1815, und

c) die Bezahlung der Kettenzieherlöhne bey Vermessungen,

2) vom 16ten April d. J., den Auf-

wand für den Druck der Landtagsverhandlungen während der Versammlungen in Dornburg und in Weimar betr. (Beyl. Y. 6.),

3) vom 17ten April d. J. (Beyl. Z. 6.) zu der Erklärungsschrift vom 9ten d. M., über Kirchen- und Schulwesen,

4) vom 16ten desselben Monats (Beyl. A. 7.) die Abänderung des Grundgesetzes §. 32., wegen Ermählung mehrerer Stellvertreter für die Landtagsabgeordneten betr.,

5) vom 19ten April d. J. (Beyl. B. 7.) den Wasser- und Uferbau betr.,

6) vom 19ten d. M., die Bedeutung, die Bestandtheile und die Erhaltung des Großherzogl. Kammervermögens betr. (Beyl. C. 7.),

7) vom 19ten April 1821. die landschafftlichen Cassen-Etats für die Jahre 1821., 1822. und 1823. betr. (Beyl. D. 7.)

Nur bey No. 5. und 7. wurden einige Bemerkungen gemacht, die jedoch zu keinem weiteren Beschlusse führten; vielmehr nahm der Landtag sämtliche höchsten Decrete dankbar an, und nachdem er auf solche Weise seine dormaligen Geschäfte für beendigt halten mußte, wurde

das höchste Entlassungs-Decret

vom heutigen Tage

(Beyl. E. 7.) vorgelesen, worauf der Landmarschall mit einer kurzen, aber eben so ergreifenden, als dankbar aufgenommenen Rede, (Beyl. F. 7.) die Sitzung und somit die ganze Versammlung Mittags 2 Uhr aufhob.